

# Bundesschiedsgericht

## Leitsätze Bundesschiedsgericht in Satzungsverfahren

**Rücknahme einer rechtswirksamen Rücktrittserklärung bzw. Amtsniederlegung von Vorstandsmitgliedern führen nicht zur automatischen Zurückerlangung des seinerzeitigen Vorstandsamtes. - Beschluss S01/2015 Teil I -**

Tritt ein Mitglied eines mehrgliedrigen Vorstandes zurück, kann der Rücktritt gegenüber der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vorstandsmitglied erklärt werden (§ 26 Abs. 2 BGB). Der spätere Widerruf einer wirksam gewordenen Rücktrittserklärung führt nicht zur Zurückerlangung des Vorstandsamtes. Eine Zurückerlangung erfolgt nur über eine Neuwahl. (Gilt analog auch für die Rücknahme der Erklärung zur Niederlegung der Amtsgeschäfte bis zur Erledigung einer bestimmten Angelegenheit).

**Regelung zu Nachwahlen und Abstimmungen im Umlaufverfahren (keine kommissarische Ämterwahrnehmung) - Beschluss S01/2015 Teil II und III -  
Nachwahlen zum GLBV, insbesondere zum Vorsitzenden, erfolgen gem. § 21 der Satzung der GdP außerhalb von Kongressen nur durch den Gewerkschaftsbeirat.**

Regelungen über die Reihen-/Rangfolge von Vertreterfunktionen erfolgen, unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 (1) der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP (VSO), durch Beschluss des GLBV.

In § 19 der Satzung der GdP ist das Abstimmungsverfahren geregelt.  
§ 19 (3) regelt abschließend die zulässigen Abstimmungsmethoden.  
Abstimmungen im Umlaufverfahren sind somit satzungswidrig.

**Rolle der Kontrollausschüsse in Bezug auf die Organe der GdP, sowie die Wirksamkeit bzw. Anfechtbarkeit ihrer Stellungnahmen**

- Ausführungen im Beschlussverfahren S01/2015 Teil IV -

**Reduzierung der Umlage Kopfbeitrag  
- Beschluss S02/2015 -**

Die Einbehaltung eines reduzierten Betrages ist nicht satzungskonform. Es besteht eine generelle Abfuhrpflicht der LB/Bezirke. Die Ermächtigung zur Festsetzung bzw. Änderung der Höhe kann gem. § 14 1g nur durch den Bundeskongress erfolgen.

**Gewerkschaft der Polizei**  
Bundesschiedsgericht  
Stromstraße 4 · 10555 Berlin  
Telefon 030 399921-120  
bundesschiedsgericht@gdp.de



**Gewerkschaft  
der Polizei**

Bundeschiedsgericht  
Bundesvorstand

**Satzungswidrige Nachwahl des Vorstandes der Landesfrauengruppe GdP nach Ziffer 6.3 der Richtlinie der Frauengruppe (Bund), nach Ablauf der Amtszeit ohne vorherige Mitgliederversammlung oder Landesfrauenkonferenz.**

**- Beschluss S03/2015 -**

Entsendung einer Vertreterin der Frauengruppe in den Bundesvorstand der Frauengruppe bleibt hiervon unberührt, weil kein Wahlamt.

**Zusammensetzung eines Landesbezirksvorstandes unter Berücksichtigung der länderspezifischen Zusatzbestimmungen.**

**- Beschluss S03/2015 II -**

**Durchführung von Ordnungsverfahren durch den Landesbezirks-/Bezirks-vorstand ohne satzungsgemäße Ermächtigung zur Durchführung eines solchen in der Folge, dass dem LBV/Bezirksvorsitzenden sowie dem Schriftführer im gLBV die Ausübung gewerkschaftlicher Ämter untersagt wurde.**

**- Entscheidung S01/2016 III -**

Untersagung der Anordnung wurde aufgehoben, da im Widerspruch zur Satzung der GdP v. 11.11.2014 (Zuständigkeit der Durchführung von Ordnungsverfahren ist Aufgabe der LSchiedG/Bez.SchiedG; in deren Ermangelung Aufgabe der Landesbezirks- bzw. Bezirkskontrollausschüsse)

**Ablehnung der Durchführung von Ordnungsverfahren durch den Landesbezirkskontrollausschuss als LSchiedG sowie zur Gültigkeit der Satzung und SchiedO GdP vom 11.11.2014**

**- Beschluss S02/2016 IV -**

Der Landesbezirkskontrollausschuss ist zur Durchführung von Ordnungsverfahren zuständig, wenn noch kein LSchiedG eingerichtet ist. Die Satzung der GdP vom 11.11.2014 ist für alle LB/Bezirke gültig. Eine Bestätigung dieser durch Beschlussfassung auf den jeweiligen Landesdelegiertentagen ist nicht erforderlich oder Voraussetzung für die Gültigkeit.



**Gewerkschaft  
der Polizei**

Bundesvorstand